

Absender: Antragsteller, Bevollmächtigter

..... Tel.
..... Fax
..... E-mail

An die

Stadt Mainburg
-Bauverwaltung-
Marktplatz 1-4
84048 Mainburg

Fax-Nr.: 08751-704-45

Antrag auf die amtliche Kennzeichnung (Siegelung) der Feuerwehzufahrt(en)

Baugrundstück	Straße/Hausnummer	_____
Objekt	Bezeichnung des Gebäudes	_____
Grundstücks- Eigentümer(in)	Name	_____
	Straße / Hausnummer	_____
	Postleitzahl/Wohnort	_____
	Anzahl Zufahrten	_____

Mit diesem Antrag wird bestätigt, dass für das oben genannte Objekt der nach Art. 5 BayBO erforderliche Rettungsweg ordnungsgemäß erstellt bzw. vorhanden sind. Dies bedeutet auch, dass die Zufahrten und Aufstellflächen entsprechend den "Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr" (Richtlinie des Bayerischen Staatsministerium des Innern, Fassung Februar 2007) und gemäß der DIN 14090 hergestellt wurden. Die statische Mindestbelastung von 16 t zulässiges Gesamtgewicht von Feuerwehrfahrzeugen bei Deckenüberfahrten ist gewährleistet.

- Die notwendigen Schilder werden durch den Antragsteller selbst aufgestellt.
- Die Stadt Mainburg (Stadt Unternehmen Mainburg/ Bauhof) wird hiermit beauftragt, die beantragte Beschilderung aufzustellen (siehe Liste Beiblatt). Die Kosten für die Aufstellung werden vom Grundstückseigentümer getragen. (Ein Angebot für die Schilder und über die Arbeitszeit wird gewünscht).

Die Arbeiten sind auszuführen bis _____

Die Feuerwehzufahrten werden nach Fertigstellung durch den Feuerbeschauer der Stadt Mainburg gesiegelt. Erst die Siegelung (notwendige amtliche Kennzeichnung) machen die Schilder zu Verkehrszeichen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Antragsteller(in) / Bevollmächtigter(in)

Die Feuerwehzufahrt(en) wurde vom Feuerbeschauer der Stadt Mainburg geprüft und gesiegelt.

Hinweis:

Haben Sie Verständnis, dass der Feuerbeschauer die Feuerwehzufahrt zwar in Augenschein nimmt, aber nicht baulich abnehmen kann!

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift vom Feuerbeschauer

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift mit Dienstsiegel der Stadt Mainburg